

Briefwechsel des Gehilfen-Verbandes.

Köln. Wir erhielten aus Köln ein Schreiben folgenden Inhalts:

Der Kölner Uhrmacher-Gehilfen-Verein erlaubt sich dem Verbands-Vorstande folgenden Antrag zu unterbreiten mit der Bitte, denselben baldmöglichst im Verbands-Vorstande zu besprechen und zur Ausführung zu bringen.

Antrag: Jeder dem Verbands-Vorstande angehörende Colleague ist verpflichtet, freie oder frei werdende Stellen dem Central-Vorstande des Verbandes unverzüglich anzuzeigen.

Jeder stellensuchende Colleague wird in eigenem Interesse dringend ersucht, sich vorher bei dem betreffenden Verein, über den Platz, den er zu besetzen gewillt ist, Auskunft zu erbitten.

Die Vereine sind verpflichtet, über jede Anfrage umgehend möglichst ausführliche und unparteiische Auskunft zu ertheilen.

Zweck ist: Jedem nach Möglichkeit die seinen Fähigkeiten und Ansprüchen zusagende Stelle zu sichern und zweckloses Reisen und Umherirren zu vermeiden.

Die Vereine haben dem Vorstande des Verbandes eine Liste einzureichen, in welcher die in ihrem Bezirke befindlichen anerkannt guten und soliden Firmen verzeichnet sind, so dass besondere Auskunft nur über zweifelhafte Firmen zu erfolgen braucht.

I. A.: M. Powitz, 1. Schriftführer.

Wir bringen gern diesen Antrag zur öffentlichen Kenntniss, weil die Reorganisation unserer Stellenvermittlung dringend nothwendig ist. Unsere Stellenvermittlung, welche nach bestehenden Mustern eingerichtet wurde, ist ganz werthlos; sie bietet weder den Meistern noch den Gehilfen den erwünschten Erfolg und ist nichts mehr, als wie auch die Stellennachweise anderer Organe. Wir aber wollen dieses nicht länger mit ansehen und kurz entschlossen die bisherige Art der Stellenvermittlung an den Nagel hängen.

Es gilt hier etwas zu schaffen, was Hand und Fuss hat und von durchschlagender Wirkung ist. Wir werden hierbei zum ersten Male Gelegenheit bekommen, die Standhaftigkeit und collegialisches Zusammenwirken aller Genossen auf eine harte Probe zu stellen, denn die von uns einzuschlagenden Wege müssen von Jedermann strikte befolgt werden, auch selbst dann, wenn Mancher nicht sogleich eine Besserung daraus ersehen könnte.

Wir legen auf eine gute und zweckdienliche Stellenvermittlung den höchsten Werth, denn wir haben hier an der Centrale des Verbandes die beste Gelegenheit gehabt, zu sehen, wie manche unnütze Ausgabe sich der Gehilfe, wie auch Prinzipal macht, ohne zum Ziele zu kommen.

In der bevorstehenden Vorstandssitzung wird die Stellenvermittlungs-Vorlage zur eingehenden Besprechung und Beschlussfassung gelangen und werden die Vereine dann über das Resultat baldigst unterrichtet werden.

* * *

Augsburg. Ein Verbandscolleague ersucht uns, möglichst darauf einwirken zu wollen, dass diejenigen Vereine, die ihre Vereinigung einen besonderen Namen geben wollen, doch nicht hierzu die Benennungen einzelner Uhrtheile wählen möchten. Er halte es für schöner und richtiger, wenn dazu die Namen berühmter Meister benutzt würden und bittet uns, einige derselben anzuführen. Wir kommen diesem Wunsche gern nach und geben nachstehend die Namen einiger berühmter Meister, die sich um unsere Kunst hervorragend verdient gemacht haben, an:

Christian Huggens, geb. 14. April 1629, † 1695.

George Graham, geb. 1674, † 1751.

Julien Le Roi, geb. 8. August 1686, † 1759.

Johann Harrison, geb. 1693, † 24. März 1776.

Thomas Mudge, geb. 1715, † 25. Januar 1794.

Ferd. Berthoud, geb. 19. März 1727, † 20. Juni 1807.

Louis Breguet, geb. 10. Januar 1747, † 17. Sept. 1823.

* * *

Leipzig. Der Colleague Herr Paul König, Promenadenstrasse 7, meldet sich zum Eintritt in den Verband an. Laut Verbandsstatut haben sich die Collegen zunächst bei dem Verein des betreffenden Platzes zu melden, sofern sie in den Verband eintreten wollen; wir ersuchen daher den Collegen König, seine Meldung dem Leipziger Uhrmacher-Gehilfen-Verein zu unterbreiten, derselbe wird bereitwilligst seinem Wunsche entsprechen.

* * *

Quittungsmarken. Zu unserem grössten Bedauern sind fast in jedem Quartal Klagen geführt worden, über die Unregelmässigkeit der Einsendung der Quittungsmarken, sobald ein Betrag gezahlt worden ist. Besonders hat schon wiederholt der Verein Magdeburg hierüber Klage geführt, auch haben in den letzten 8 Tagen noch vier weitere Vereine Marken reklamirt, die wir bereits s. Z. eingesandt haben. Wir senden dieselben „unter Drucksache“ offen im Couvert; wir können nichts anderes annehmen, als dass die Sendungen auf der Post zwischen grössere Drucksachensendungen gerathen und verschleppt werden. Dem Verband entsteht durch die fortdauernden Reklamationen viel Mühe und Unkosten und um diese unliebsamen Vorkommnisse zu beseitigen, sehen wir uns veranlasst, sobald der Vorrath an Marken erschöpft ist, keine neuen Marken mehr anfertigen zu lassen. Die eingesandten Beträge werden dann durch unser Organ unter einer dafür bestimmten Rubrik quittirt werden. Es ist dies der einfachste und sicherste Weg; dem Verband werden jegliche Unkosten gespart, die Kassenangelegenheit findet eine prompte Erledigung und der Geschäftsgang erhält dadurch eine nicht unbedeutende Erleichterung.

Fragekasten. (Antworten.)

Antwort auf Frage 33. Der Gehilfe kann kündigen und gekündigt werden, an jedem beliebigen Tage und ohne Rücksicht auf den Tag, an welchem das Salair gezahlt wird. Es ist das eine vielfach verbreitete, aber irrige Ansicht, dass die Aufkündigungen nur an den Lohntagen erfolgen können. § 122 der Gewerbeordnung sagt darüber: Das Arbeitsverhältniss zwischen Gesellen oder Gehilfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden.

Mehrfach ist uns schon die Anfrage zugegangen, welche Vorfälle einem Gehilfen zur sofortigen Niederlegung der Arbeit berechtigen? Zur Aufklärung lassen wir dieserhalb den Wortlaut des § 124 folgen: Vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehilfen die Arbeit verlassen:

1. Wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;
3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
4. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war;
5. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht.

Zu den unter No. 2 u. 3 gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.